

Sachstandsbericht 26. März 2021

- **Klage gegen UNIQA anhängig: Verteidigung schwach**
- **Prof. Henssler (Uni Köln) bestätigt Aktivlegitimation**
- **Kleine Verzögerung durch Krankheitsfall bei Gericht**
- **Beitritte zur FuProConsort weiterhin möglich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit unserem Newsletter vom November 2020 ist einiges geschehen. Darüber möchten wir Sie gerne informieren:

1. **Klage gegen UNIQA: Verteidigung schwach**

Die UNIQA lehnt außergerichtliche Verhandlungen bislang ab. Bekanntlich mussten wir deshalb am 2. November 2020 Klage vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien einreichen. Dabei klagen wir im Sinne einer möglichst wirtschaftlichen Prozessführung schrittweise nur die unmittelbar verjährungsbedrohten Ansprüche ein. Weil die Verjährung täglich fortschreitet, erweitern wir die Klage regelmäßig. Aktuell beträgt der Streitwert ca. EUR 7,2 Mio. Insgesamt verwalten wir aber bereits Schadensersatzansprüche von **nahezu EUR 100 Mio.**

Die Klage wurde der UNIQA am 11. November 2020 zugestellt. Sie hat den Kapitalmarkt am 13. November 2020 im Rahmen der Ad-hoc-Publizität hierüber informiert. Wir deuten das als ein Zeichen dafür, dass die UNIQA unsere Klage sehr ernst nimmt.

Die UNIQA hat am 10. Dezember 2020 auf unsere Klage erwidert. Dabei hat sie nichts vorgetragen, womit wir nicht bereits vor Klageerhebung gerechnet hatten. Die UNIQA stützt ihre Verteidigung im Wesentlichen auf zwei Argumente:

- Die FuProConsort UG habe die eingebrachten Forderungen nicht wirksam erworben („**fehlende Aktivlegitimation**“)

- Die gegen sie erhobenen Vorwürfe seien unbegründet. Hier beschränkt sich die UNIQA allerdings überwiegend darauf, den weitgehend unstrittigen Sachverhalt punktuell abgemildert und in einem anderen Lichte darzustellen.

Am 21. Januar 2021 haben wir zu der Klageerwiderung Stellung genommen („**Replik**“). Im ersten Abschnitt begründen wir umfassend, dass die FuProConsort UG aktivlegitimiert ist. Dabei dürfte es uns gelungen sein, die von der UNIQA gesäten Zweifel gegenüber dem Gericht auszuräumen. Im zweiten Abschnitt gehen wir nochmals umfassend auf die Vorwürfe gegen die UNIQA ein. Insbesondere zeigen wir auf, dass die von ihr erhobenen Einwendungen bei Lichte betrachtet unerheblich sind.

Mit Schriftsatz vom 23. Februar 2021 hat die UNIQA auf unsere Replik erwidert („**Duplik**“). Dabei wiederholt und vertieft sie lediglich einige der von ihr bereits vorgebrachten Argumente. Neue Verteidigungsmittel bringt sie kaum vor.

Wir sehen die Verteidigung der UNIQA daher als vergleichsweise schwach an!

2. Positives Rechtsgutachten von Prof. Dr. Martin Henssler zur Aktivlegitimation

Mit Schriftsatz vom 2. März 2021 haben wir zu der Duplik und insbesondere zur Aktivlegitimation Stellung genommen. Dazu liegt uns inzwischen ein umfassendes Rechtsgutachten von Prof. Dr. Martin Henssler vor. Prof. Dr. Henssler ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht und des Dokumentationszentrums für Europäisches Anwalts- und Notarrecht der Universität zu Köln sowie Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln. Er ist zudem Herausgeber des führenden juristischen Kommentars zum Rechtsdienstleistungsgesetz. In dem Rechtsgutachten bestätigt Prof. Dr. Henssler die Wirksamkeit der Einbringungen und damit die Aktivlegitimation der FuProConsort UG vollumfänglich.

Die Erfolgchancen unseres gemeinsamen Vorgehens schätzen wir daher einmal mehr positiv ein.

3. Mündliche Verhandlung kurzzeitig vertagt

Ursprünglich sollte am 9. März 2021 eine erste mündliche Verhandlung stattfinden. Der Termin musste leider kurzfristig aufgehoben werden, weil einer der Richter erkrankt war. Einen neuen Verhandlungstermin hat das Gericht noch nicht festgesetzt. Wir gehen aber davon aus, dass dies zeitnah geschehen wird. Sobald der Verhandlungstermin stattgefunden hat, werden wir Sie wieder informieren. Wir rechnen damit, Ihnen dabei eine genauere Einschätzung geben zu können. Bis dahin müssen wir uns leider noch etwas gedulden.

4. Beitritt weiterhin möglich

Bitte weitersagen! Ein Beitritt zur FuProConsort ist weiterhin möglich.

Allerdings können wir wegen der Bearbeitungszeiten nur solche Schäden berücksichtigen, die im Zeitpunkt der vollständigen Beitrittserklärung nicht älter als 9 Jahre und 10 Monate sind. Bezüglich älterer Ansprüche (maximal 10 Jahre) bemühen wir uns um eine Berücksichtigung, können das aber nicht versprechen.

Tritt also am 1. April 2021 ein Geschädigter der FuProConsort bei, so können nur die Anlagen ab 1. Juni 2011 sicher berücksichtigt werden. Tritt ein Geschädigter am 1. Mai 2021 bei, so können nur die Anlagen ab 1. Juli 2011 sicher berücksichtigt werden usw.

Alle aktuellen Informationen finden Sie - wie immer - auf unserer Homepage unter:

www.fuproconsort.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihre FuProConsort UG